

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
Mai 2000
ISSN 1434-3460

9/2000

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG § 44a; BGB §§ 133, 157 - Berichtigung offener Unrichtigkeiten nach Grundbuchvollzug, falsa demonstratio

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

UStG § 1; BGB §§ 157, 433 Abs. 2 - Ergänzende Vertragsauslegung über Tragung der Umsatzsteuer

GBO §§ 35, 53; BGB §§ 891, 2270, 2271, 2289 Abs. 1 - Auslegung notariellen Testaments durch das Grundbuchamt

GBO § 22 Abs. 1, § 51; BGB §§ 2069, 2142 - Löschung des Nacherbenvermerks bei Auslegungsfrage hinsichtlich des Wegfalls der Nacherbfolge

BNotO § 23; BeurkG § 54a Abs. 2 Nr. 2 - Wortgetreue Befolgung der Hinterlegungsanweisung

BNotO § 19; BGB § 852 Abs. 1 - Verjährungsbeginn für Notarhaftung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG § 44a; BGB §§ 133, 157 Berichtigung offener Unrichtigkeiten nach Grundbuchvollzug, falsa demonstratio

I. Sachverhalt

In einem Bauträgervertrag veräußerte der Bauträger ein Reihenhausgrundstück und ein rechtlich eigenständiges, wirtschaftlich jedoch zum Reihenhausgrundstück gehörendes Garagengrundstück. Bei Abfassung der Urkunde wurde jedoch infolge eines Schreibversehens (Zahlendreher) das Garagengrundstück falsch bezeichnet. Anstelle der richtigen FlstNr.: 1000/31 wurde in der Urkunde die FlstNr.: 1000/13 angegeben. Der Urkunde ist ein Lageplan, in dem die verkauften Grundstücke mit roter Farbe umrandet sind, als Anlage beigefügt. Aus dem Plan ergibt sich, daß das Garagengrundstück FlstNr.: 1000/31 verkauft werden sollte.

Mittels gesonderter Urkunden wurde der Kaufgegenstand unter Beibehaltung der falschen FlstNr. für das Garagengrundstück mit zwei Kaufpreisfinanzierungsgrundschulden belastet.

Das Grundbuchamt hat zwischenzeitlich das falsche Garagengrundstück in das Grundbuchblatt, in dem das Reihenhausgrundstück gebucht ist, zugebucht und auf dem gesamten Grundbesitz die beantragte Auflassungsvormerkung und im Rang davor die beiden Grundschulden eingetragen.

Die Unrichtigkeit ist erst jetzt dem Käufer aufgefallen. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Fehler im Wege der Berichtigung nach § 44a Abs. 2 S. 1 BeurkG oder im Wege einer Nachtragsbeurkundung mit Pfandfreigaben der Gläubiger zu beheben ist.

II. Frage

1. Kann eine offene Unrichtigkeit einer Urkunde auch dann noch nach § 44a Abs. 2 S. 1 BeurkG berichtigt werden, wenn die Urkunde inzwischen im Grundbuch vollzogen wurde?

2. Falls ja, kann das Grundbuch gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 GBO berichtigt werden?

3. Wird das im Wege der Berichtigung ausscheidende Grundstück automatisch von den bereits eingetragenen Gesamtgrundschulden frei?

III. Rechtslage

1. Berichtigung der Kaufvertragsurkunde

a) Nach § 44a Abs. 2 BeurkG kann der Notar "offensichtliche Unrichtigkeiten" auch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Beurkundungsnovelle mit Gesetz vom 31.8.1998 (BGBl. I, S. 2585) ins BeurkG aufgenommen. Damit wurde dem mißlichen Umstand Rechnung getragen, daß die Berichtigungsmöglichkeit von Urkunden bisher allein in § 30 Abs. 4 DONot geregelt war und die DONot nur Dienstpflichten enthielt, deren Beachtung bislang allein von der Dienstaufsicht zu prüfen war (vgl. hierzu Weingärtner/Schöttler, DONot, 7. Aufl. 1995, § 30 Rn. 472; Mecke/Lerch, BeurkG, 2. Aufl. 1991, § 8 Rn. 11; Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl. 1995, § 8 Rn. 15).

Voraussetzung des § 44a Abs. 2 BeurkG ist, daß in der Niederschrift eine "offensichtliche Unrichtigkeit" enthalten ist. Nur in diesem Fall kann der Notar nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk den Fehler richtigstellen. Geht der Fehler über eine solche offensichtliche Unrichtigkeit hinaus, so ist eine nachträgliche Änderung der Niederschrift nicht mehr zulässig. Der Notar muß vielmehr entsprechend der § 8 ff. BeurkG eine zusätzliche Niederschrift aufnehmen, die von sämtlichen Beteiligten erneut zu unterzeichnen ist. Ebenso ist diese neue Niederschrift mit einer eigenen Urkundsnummer zu versehen (Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 9 ff.; Keidel/Kuntze/Winkler, FG, Teil B BeurkG, 13. Aufl. 1997, § 8 Rn. 18 ff.; Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 469; vgl. dazu auch jüngst Brambring, in: DAI-Skript: Intensivkurs Grundstücksrecht, Stand Sept. 1998, 43 ff.).

Der in § 44a Abs. 2 S. 1 BeurkG enthaltene Begriff der "offensichtlichen Unrichtigkeit" ist gesetzlich nicht definiert. In der Gesetzesbegründung zu § 44a BeurkG heißt es, daß der neu eingefügte § 44a BeurkG die bislang in § 30 Abs. 3 und 4 DONot enthaltenen Bestimmungen unverändert ins BeurkG übernimmt. In § 30 Abs. 4 DONot wurde indessen nicht der Begriff der "offensichtlichen Unrichtigkeit", sondern der Begriff des "offensichtlichen Schreibfehlers" verwendet. Das Wort "Schreibfehler" wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der BNotK und unter Hinweis auf die Ausführungen von Kanzleiter (DNotZ 1990, 478 ff.) in § 44a Abs. 2 S. 1 BeurkG durch das Wort "Unrichtigkeiten" ersetzt. Ziel dieser Änderung war es, einige der Auslegungsschwierigkeiten, die sich bei der Interpretation des Begriffes "offensichtliche Schreibfehler", § 30 Abs. 4 DONot, ergeben haben, zu vermeiden (vgl. die Fallbeispiele bei Kanzleiter, DNotZ 1990, 478 f.). Ob aufgrund dieser unterschiedlichen Wortwahl in § 44a Abs. 2 S. 1 BeurkG im Gegensatz zu § 30 Abs. 4 S. 1 DONot für den Notar die Zulässigkeit der nachträglichen Berichtigung notarieller Urkunden erweitert werden sollte, ist jedoch fraglich, da es ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich darum ging, die Bestimmungen der § 30 Abs. 3 und 4 DONot unverändert in das BeurkG zu übernehmen (vgl. auch Winkler, MittBayNot 1999, 1, 21 = ZNotP 1999, Beilage 1/99, S. 20). Auch die Begründung der Bundesnotarkammer für ihren Vorschlag, das Wort "Schreibfehler" durch den Begriff "Unrichtigkeiten" zu ersetzen, deutet nicht auf eine Ausweitung der

Berichtigungsmöglichkeiten hin. Vielmehr sollten nur Auslegungsschwierigkeiten behoben werden. Dies könnte möglicherweise dafür sprechen, im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes der "offensichtlichen Unrichtigkeiten" am Begriff des "offensichtlichen Schreibfehlers" im § 30 Abs. 4 S. 1 DONot anzuknüpfen.

Als "offensichtliche Schreibfehler" galten bei derartigen Regelungen bloße **Schreibfehler oder Auslassungen**, die als solche aus dem Zusammenhang der Urkunde ohne weiteres erkannt werden können (Keidel/Kuntze/Winkler, § 8 Rn. 18; Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 470; Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 10). Dazu zählten vor allem sog. **Wortumkehrungen**: Gläubiger/Schuldner, Erwerber/Veräußerer, Verkäufer/Käufer, Vertreter/Vertretener, Mieter/Vermieter usw. (Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 10). Ebenso wurde es noch als offensichtlicher Schreibfehler oder als Auslassung angesehen, wenn sich der **Fehler aus dem Gesamtzusammenhang des Beurkundungsvorgangs** zweifelsfrei als solcher erkennen ließ (Huhn/v. Schuckmann, § 30 DONot Rn. 10; Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 470; a. A. wohl OLG Hamm DNotZ 1973, 444 und DNotZ 1988, 465, mit ablehnender Anmerkung von Reithmann). Ob darunter auch die Falschbezeichnung des Vertragsgegenstandes fällt, wurde dagegen nicht einheitlich beantwortet. Nach *Huhn/v. Schuckmann* (§ 30 DONot Rn. 10) kann auch hierbei ein offenbarer Schreibfehler vorliegen, so daß beispielsweise die fehlerhafte Angabe des Grundbuchblattes, der **Parzellenummer**, der Grundstücksgröße, des Kaufpreises usw. noch berichtigt werden können (so auch Seybold/Schippel/Kanzleiter, BNotO, 6. Aufl. 1995, § 30 DONot Rn. 16). Anderer Ansicht sind dem gegenüber *Seybold/Hornig* (BNotO, 5. Aufl. 1976, § 30 DONot Rn. 7; zweifelnd auch Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 471).

Zu § 44a Abs. 2 BeurkG vertritt mittlerweile die Literatur eine weite Auslegung. Danach erweitert die jetzige Fassung mit dem Begriff der offensichtlichen Unrichtigkeit die Berichtigungsmöglichkeiten durch den Notar. Die Unrichtigkeit muß sich daher nicht aus der Urkunde selbst, sondern kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, und die Unrichtigkeit muß nicht für jedermann offensichtlich sein, sondern es genügt, wenn sie für den Notar offensichtlich ist (so Kanzleiter, DNotZ 1999, 292, 305; Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. 1999, § 44a Rn. 18 ff.; Brambring, FGPrax 1998, 202, 203; Eylmann/Vaasen/Limmer, BNotO und BeurkG, 2000, § 44a BeurkG Rn. 14). Einigkeit besteht darüber, daß ein aufgrund einer falscha demonstratio in der Urkunde falsch bezeichnetes Grundstück ein Fall der offensichtlichen Unrichtigkeit sei (vgl. Kanzleiter, a. a. O.; Keidel/Winkler, a. a. O. Rn. 19; so aber auch bereits die Auffassung zu § 30 DONot, vgl. Nachweise oben).

b) Weitere Frage ist, bis zu welchem **Zeitpunkt** die Möglichkeit der Berichtigung einer "offensichtlichen Unrichtigkeit" besteht.

Nach einer strengen Auffassung zum alten Recht von *Huhn/v. Schuckmann* (§ 8 Rn. 16 zu § 30 DONot) endet jede Befugnis zur Berichtigung und Änderung notarieller Urkunden mit der Erteilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen. Demgegenüber vertritt die wohl überwiegende Meinung die Auffassung, Berichtigungen seien – entsprechend § 319 ZPO – auch zulässig, wenn **be-**

reits Abschriften oder Ausfertigungen hinausgegeben worden sind (Weingärtner/Schöttler, § 30 Rn. 472; Reithmann, DNotZ 1988, 567, 569 f.; Kanzleiter, DNotZ 1990, 478, 481 f.; Röll, MittBayNot 1993, 172). Nach unserer Auffassung ist der zuletzt genannten Ansicht zuzustimmen. Dafür spricht nach unserer Auffassung zunächst, daß es nicht im Interesse des Rechtsverkehrs liegen kann, eine fehlerhafte Niederschrift nur deshalb nicht mehr berichtigen oder ergänzen zu können, weil Abschriften oder Ausfertigungen im Umlauf sind (Röll, MittBayNot 1993, 172; ähnlich auch Kanzleiter, DNotZ 1990, 478, 482).

Schließlich spricht nach unserer Auffassung dafür aber auch, daß das Verfahren der nachträglichen Richtigstellung fehlerhafter Urkunden trotz Neueinführung des § 44a Abs. 2 BeurkG weiterhin im einzelnen gesetzlich nicht geregelt ist. *Kanzleiter* (DNotZ 1990, 478) und ihm folgend *Reithmann* (Berichtigung notarieller Urkunden, DNotZ 1999, 27, 32) vertreten deshalb die Auffassung, notarielle Protokolle seien gerichtlichen Protokollen, namentlich solchen über Vergleiche ähnlich. Für **gerichtliche Protokolle** gilt nach § 164 ZPO in dessen die Regelung, daß Unrichtigkeiten des Protokolls "jederzeit" berichtigt werden können. Zeitliche Grenzen bestehen mithin für die Berichtigung eines gerichtlichen Protokolls nicht. Vielmehr ist eine Berichtigung auch noch nach Einlegung eines Rechtsmittels möglich (BVerwG MDR 1981, 166; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 21. Aufl. 1994, § 164 Rn. 3). Selbst dann wird man eine Berichtigung eines gerichtlichen Protokolls noch zulassen müssen, wenn das Rechtsmittelgericht schon aufgrund des noch nicht berichtigten Protokolls entschieden hat, sofern seine Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (OLG Hamm OLGZ 1979, 376, 381; Stein/Jonas/Roth, § 164 Rn. 3). Im Ergebnis gelte für notarielle Protokolle nichts anderes. Eine zeitliche Grenze für die Berichtigung "offensichtlicher Unrichtigkeiten" besteht ihrer Ansicht nach nicht.

Im übrigen spricht für die Möglichkeit der nachträglichen Änderung auch die Tatsache, daß jetzt § 44a BeurkG die Frage der nachträglichen Änderung von Urkunden abschließend regelt und seinem Wortlaut und seiner Gesamtsystematik nach nur danach unterscheidet, ob die Niederschrift abgeschlossen ist oder nicht. Auf die Erteilung von Ausfertigungen oder ähnlichem kommt es daher nicht mehr an, auch nach der Erteilung von Ausfertigungen können Änderungen nach § 44a Abs. 2 erfolgen (so Eylmann/Vaasen/Limmer, § 44a Rn. 13; Keidel/Winkler, § 44a BeurkG Rn. 25).

Die Frage, ob auch **nach Grundbuchvollzug** noch Berichtigungen möglich sind, wird, soweit ersichtlich, in der Literatur nicht diskutiert. U. E. können dafür keine anderen Grundsätze gelten, als bei der Frage, ob nach Erteilung von Ausfertigungen noch Änderungen möglich sind. Auch hier spricht der Gesetzeswortlaut des § 44a Abs. 2 BeurkG und auch die Tatsache, daß die Neuregelung keine weitere Differenzierung nach Grundbuchvollzug oder Erteilung von Ausfertigungen trifft, dafür, daß die Vorschrift einheitlich für alle Urkunden gelten soll. Insofern neigen wir zu der Auffassung, daß auch nach Grundbuchvollzug grundsätzlich eine Berichtigung möglich ist.

2. Berichtigung der Grundschuldurkunde

Die vorstehenden Ausführungen gelten zunächst für die Urkunde, die den Kaufvertrag beinhaltet, da sich bei dieser Urkunde aus der Urkunde selbst die Unrichtigkeit ergibt. Schwieriger zu beurteilen ist die Frage bei der Grundschuldbestellung. Hier wurde der Kaufgegenstand mit der falschen Flurstücknummer in zwei gesonderten Urkunden mit Grundpfandrechten belastet. Der Grundpfandrechtsurkunde war kein Lageplan beigelegt, so daß sich aus der Urkunde selbst der Schreibfehler nicht ergibt. Insofern spielt der oben dargestellte Streit bei den Grundpfandrechtsbestellungen eine Rolle, da hier zur Feststellung der offensichtlichen Unrichtigkeit auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände zurückgegriffen werden müßte. Der Fehler läßt sich bei der Grundschuldurkunde nicht mehr aus der Urkunde selbst, auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang des konkreten Beurkundungsvorgangs erkennen. Andererseits war auch die strenge Auffassung zum alten Recht der Ansicht, daß die fehlerhafte Angabe des Grundbuchblattes oder der Parzellenummer dennoch ein Fall der Schreibfehlerberichtigung ist. Nach der weiteren Auffassung zu § 44a Abs. 2 BeurkG (vgl. Nachweise oben) ist nach § 44a Abs. 2 BeurkG die Änderung noch möglich, da sich der Schreibfehler zumindest aus außerhalb der Urkunde liegenden Umständen ergibt. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung solche Fälle behandeln wird.

3. Materiell-rechtliche Auswirkungen beim Grundstückskaufvertrag

Von der Frage der Grundbuchberichtigung zu unterscheiden ist die Frage der Auswirkungen auf das materielle Recht. Im vorliegenden Fall sind die Urkunden im Grundbuch vollzogen, d. h. die entsprechende Grundbucheintragung liegt vor. Die materiell-rechtliche Frage ist streng zu unterscheiden von der Frage der Berichtigung der Urkunde. § 44a BeurkG betrifft nur die Frage, wie die Urkunde technisch berichtigt werden kann, nicht, welche Auswirkungen der Fehler und auch die nachträgliche Änderung der Urkunde auf das materielle Recht haben. Die materiell-rechtlichen Fragen sind unabhängig von § 44a BeurkG zu beurteilen. Es geht in diesem Zusammenhang vielmehr um die Fälle der **falsa demonstratio** im Grundstückskaufvertrag, bei der Auflassungserklärung und bei der Bestellung von Grundpfandrechten.

a) Die Rechtsprechung hat bisher eine Reihe von Fällen der sog. unbewußten Falschbezeichnung im Grundstückskaufvertrag behandelt. Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine unbewußte Falschbezeichnung unschädlich: *falsa demonstratio non nocet*. Ein übereinstimmender Wille der Parteien geht deshalb, zumindest im Vertragsbereich, dem Wortlaut des Vertrages und jeder anderen Interpretation vor (BGH NJW 1994, 1528).

Dies gilt auch im Bereich gem. § 313 S. 1 BGB beurkundungsbedürftiger Verträge, wenn das objektiv Erklärte dem Formerfordernis des § 313 S. 1 BGB genügt (BGHZ 87, 150, 152 f., 155 f.; OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 784; Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl. 2000, § 313 Rn. 37; Staudinger/Wufka, BGB, 13. Aufl. 1995, § 313 Rn. 219). Als somit unschädliche Falschbezeichnungen i. S. einer *falsa demonstratio* sind in der Rechtsprechung z. B. folgende Fälle anerkannt worden:

- Verwechslung einer Parzellennummer (RGZ 133, 279, 281 - für die Auflassungserklärung),
- nach Grundbuchstelle und Lage in der Natur im Erbbaupertrag falsch bezeichnetes Erbbaugrundstück (BGH NJW 1969, 2043, 2045 rechte Spalte unten),
- nicht genannte, aber nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien mitverkaufte Grundbuchparzelle (BGHZ 87, 150, 155 f.),
- Verkauf einer vermeintlich eigenständigen Parzelle, die tatsächlich aber zu einem Gesamtgrundstück vereinigt war (OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 784).

Als falsa demonstratio unschädlich ist danach insbesondere die unrichtige Angabe der Grundbuch- bzw. Katasterstelle eines Grundstücks (Staudinger/Wufka, § 313 Rn. 221).

Die Grundsätze über die Unschädlichkeit der falsa demonstratio gelten auch im Rahmen einer Auflassungserklärung gem. §§ 873, 925 BGB (RGZ 133, 279, 281; Staudinger/Wufka, § 313 Rn. 260; BGH DNotZ 1966, 172, 173; BayObLGZ 1996, 149, 152; Staudinger/Gursky, BGB, 13. Aufl. 1995, § 873 Rn. 61; Soergel/Stürner, BGB, 12. Aufl. 1990, § 873 Rn. 12).

b) Dementsprechend liegt also auch im vorliegenden Fall eine sogenannte unbewußte Falschbezeichnung vor. Auch hier ist zu unterscheiden, welche Auswirkungen die unbewußte Falschbezeichnung auf den Grundstückskaufvertrag und welche Auswirkungen sie auf die Grundschuldbestellung hat.

Beim **Grundstückskaufvertrag** gilt, wenn sich die falsche Bezeichnung zumindest andeutungsweise aus der Urkunde ergibt, daß im Wege der Auslegung der wahre Wille geklärt werden kann. Trotz der Falschbezeichnung ist dann das beiderseits gewollte Vertragsgrundstück grundsätzlich sowohl verkauft als auch bei gleichzeitig erklärter Auflassung aufgelassen (vgl. Köbel, DNotZ 1983, 598, 603; Haegeler/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 3121). In der Grundlagenentscheidung aus dem Jahr 1983 (BGHZ 87, 150 = DNotZ 1983, 618) hat der BGH ausgeführt, daß auch bei beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften die Falschbezeichnung unschädlich ist, wenn ein Fall der falsa demonstratio vorliegt, also die Beteiligten übereinstimmend etwas anderes gewollt hatten, als dies in der Urkunde niedergelegt wurde. Allerdings gilt insofern die Einschränkung, daß die außerhalb der Urkunde liegenden Umstände nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie einen auch nur unvollkommenen oder andeutungsweisen Ausdruck gefunden haben. In diesen Fällen kommt es auch im Bereich des § 313 BGB nicht auf das objektiv Erklärte, sondern auf das übereinstimmend Gewollte an.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die fragliche Grundstückskaufvertragsurkunde nicht das Flurstück 1000/13, sondern das Flurst. 1000/31 schuldrechtlich und auch dinglich erfaßt, d. h. auch die Auflassung erfaßt das wirklich gewollte Grundstück. Die anschließende Grundbucheintragung beim irrtümlich angegebenen Flurstück ist falsch, da bezüglich dieses Flurstücks keine

wirksame Einigung und Auflassung nach §§ 873, 925 BGB vorliegt. Unter dieser Prämisse wäre das **Grundbuch i. S. d. § 894 BGB unrichtig** (vgl. Soergel/Stürner, § 873 Rn. 12; Staudinger/Gursky, § 873 Rn. 61). Die Berichtigung des Grundbuches kann grundsätzlich entweder im Wege der Berichtigungsbewilligung (§§ 19, 22 GBO) durch Bewilligung des fälschlicherweise eingetragenen Erwerbers erreicht werden oder im Wege des Unrichtigkeitsnachweises (§ 22 Abs. 1 GBO), der allerdings voraussetzt, daß die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunde nachgewiesen werden kann, was allerdings hier ausscheidet, da der wahre Wille der Beteiligten sich nicht im Rahmen der öffentlichen Urkunde klären läßt. Insofern bleibt wohl nur der Weg der Berichtigungsbewilligung.

Grundbuchrechtlich besteht nämlich kein Raum für die Anwendung der Grundsätze über die falsa demonstratio (vgl. Staudinger/Wufka, § 313 BGB Rn. 267; Staudinger/Gursky, § 873 Rn. 62). U. E. besteht aber dann die Möglichkeit, auf der Grundlage der berichtigten Urkunde die Auflassung bei der richtigen Flurstücksnummer zu vollziehen.

4. Auswirkungen bei der Bestellung der Grundpfandrechte

Schwieriger zu behandeln ist die Frage der Falschbezeichnung des Flurstücks bei der Bestellung der Grundpfandrechte. Ein Grundpfandrecht entsteht durch dingliche Einigung und Eintragung (§ 873 BGB). Grundsätzlich gelten auch bei der dinglichen Einigung nach § 873 BGB ebenso wie bei der Auflassungserklärung die Grundsätze über die falsa demonstratio, d. h. es gilt das nach dem Willen beider Seiten des Geschäftes übereinstimmend Gemeinte. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob die Grundpfandrechtsgläubigerin überhaupt einen inneren Willen des Inhalts hatte, das Grundpfandrecht am Flurstück Nr. 1000/31 und nicht am Flurstück Nr. 1000/13 zu begründen. Im Zweifel spielt für den Willen der Grundpfandrechtsgläubigerin der Grundbuchauszug für die Bildung des Willens eine Rolle und nicht das, was der Besteller gewollt hat. Dann aber wollte sie das Grundpfandrecht an dem Grundstück begründen, das auch in der Kaufvertragsurkunde genannt war. Bei der Bestellung des Grundpfandrechtes ist es also viel schwieriger, von einer gemeinsamen Falschbezeichnung auszugehen, da der Grundpfandrechtsgläubiger anders als Verkäufer und Käufer häufig keinen konkreten Willen bezüglich eines bestimmten Grundstücks hat, sondern in erster Linie an der dinglichen Sicherung interessiert ist, wobei es dem Grundpfandrechtsgläubiger gleich sein dürfte, ob Flurstück /31 oder Flurstück /13 gemeint ist. Insofern bliebe dann nur die Möglichkeit, daß der Besteller der Grundschuld die Grundschuldbestellung wegen Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1 BGB anfecht. Eine Falschbezeichnung läge nicht vor. Die Berichtigung müßte im Wege der Löschungsbewilligung erfolgen, da der Vertrag objektiv keine andere Erklärung beinhaltet, als der Wille der Beteiligten ergibt. Insofern neigen wir zu der Auffassung, daß **bei der Grundschuldbestellung wohl kein Fall der falsa demonstratio** vorliegt, so daß nur der Weg der Löschungsbewilligung und evtl. Neubestellung bleibt.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 570b

Mietervorkaufsrecht trotz Aufhebungsvertrag über Mietverhältnis

Fax-Abruf-Nr.: **11112**

BGB § 638

Gewährleistung beim Bauträgervertrag bei Mehrhausanlage

Fax-Abruf-Nr.: **11113**

ZPO § 868

Abwendung der Sicherungsvollstreckung durch Sicherheitsleistung

Fax-Abruf-Nr.: **11114**

BGB §§ 2325, 516, 812, 814; EigZulG § 2

Überlassung von Wohnungseigentum; Pflichtteilergänzungsansprüche; entgeltliches Erwerbsgeschäft; Verrechnung mit Aufwendungsersatzanspruch; Vergütung eigener Arbeitsleistungen; Anschaffungskosten; Herstellungskosten

Fax-Abruf-Nr.: **1231**

BeurkG §§ 9, 10; DNot § 25

Fehlende Bezeichnung der Beteiligten im Urkundseingang einer notariellen Niederschrift; Ersetzung der Bezeichnung der Beteiligten durch Unterschrift des Notars; Heilung/Nachholung der fehlenden Bezeichnung

Fax-Abruf-Nr.: **11115**

BNotO § 23; BeurkG § 54a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3

Berechtigtes Sicherungsinteresse für Kapitalsammlung auf Notaranderkonto

Fax-Abruf-Nr.: **11116**

Rechtsprechung

UStG § 1; BGB §§ 157, 433 Abs. 2

Ergänzende Vertragsauslegung über Tragung der Umsatzsteuer

Sind die Parteien irrtümlicherweise übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Kaufvertrag über Bergwerkseigentum nicht der Umsatzsteuer unterliegt, kann die Frage, wer die tatsächlich angefallene Umsatzsteuer zu tragen hat, einer ergänzenden Vertragsauslegung zugänglich sein.

BGH, Urt. v. 14.1.2000 - V ZR 416/97

Kz.: L IX 1 - § 1 UStG

Fax-Abruf-Nr.: **913**

Problem

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatten sich die Kaufvertragsparteien darüber geeinigt, daß 'der Kaufpreis für das Bergwerkseigentum insgesamt DM 2.500.000' beträgt. Weder besprochen noch geregelt wurde die Frage, wer die Umsatzsteuer zu tragen hat.

Entscheidung

Der BGH ging davon aus, daß auch diese Frage einer ergänzenden Vertragsauslegung grundsätzlich zugänglich ist. Für die Vertragsgestaltung ist die Entscheidung als Hinweis zu nehmen, in Zweifelsfällen in der Urkunde festzuhalten, daß beide Beteiligten davon ausgehen, daß eine Umsatzsteuer nicht anfällt (und zugleich eine Regelung für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht zu treffen).

GBO §§ 35, 53; BGB §§ 891, 2270, 2271, 2289 Abs. 1

Auslegung notariellen Testamentes durch das Grundbuchamt

1. Zu den Grenzen der gerichtlichen Aufklärungs- und Hinweispflicht in einem Amtsverfahren vor dem Grundbuchamt.

2. Beruht die Erbfolge, die in das Grundbuch eingetragen werden soll, auf einem notariellen Testament und hat der Erblasser vor diesem Testament zusammen mit seinem vorverstorbenen Ehegatten ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichtet, so obliegt dem Grundbuchamt auch die Auslegung dieses Testamentes zu der Frage, ob die Wirksamkeit der späteren Erbinsetzung von der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testamentes berührt wird. Nur wenn die Klärung dieser Frage weitere tatsächliche Ermittlungen über den Willen des Erblassers und seines Ehegatten erforderlich macht, ist das Grundbuchamt berechtigt und verpflichtet, zum Nachweis der Erbfolge einen Erbschein zu verlangen.

3. Die Vermutungswirkung des § 891 Abs. 1 BGB gilt im Grundbuchverfahren grundsätzlich auch dann, wenn das Grundbuchamt eine Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen hat. Auch in diesem Falle darf ein Amtswiderspruch nur eingetragen werden, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs glaubhaft gemacht ist.

BayObLG, Beschl. v. 9.2.2000 - 2Z BR 139/99

Kz.: L II 3 - § 35 GBO

Fax-Abruf-Nr.: **914**

Problem

Von einer Erblasserin lagen drei Verfügungen von Todes wegen vor. In einem ersten eigenhändigen gemeinschaftlichen Testament mit ihrem Ehegatten hatten die Ehegatten eine Nichte als Alleinerbin eingesetzt und zugleich dem überlebenden Ehegatten ein umfassendes Widerrufsrecht hinsichtlich seiner eigenen Anordnung eingeräumt. In einem späteren zweiten gemeinschaftlichen

Testament hatten die Ehegatten die Nichte und einen Neffen als Erben zu je 1/2 eingesetzt. Nach dem Tod ihres Ehemannes widerrief die Erblasserin in einem notariellen Testament alle bisherigen Verfügungen und setzte den Neffen als Alleinerben ein. Nach dem Tod der Erblasserin übertrug der Neffe ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück auf seine Tochter; die Umschreibung wurde ohne Zwischeneintragung vollzogen (§ 40 GBO). Die in den gemeinschaftlichen Testamenten bedachte Nichte sah sich als Miterbin zu 1/2 und regte gegenüber dem Grundbuchamt einen Amtswiderspruch nach § 53 GBO an.

Entscheidung

Strittig war im Verfahren vor allem, inwieweit das Grundbuchamt die vorliegenden letztwilligen Verfügungen auszulegen habe. Das BayObLG bekräftigte die ständige Rechtsprechung, wonach bei Vorliegen eines öffentlichen Testamentes, aus dem sich der Nachweis der Erbfolge ergibt, nach § 35 Abs. 1 S. 2 GBO kein Erbschein verlangt werden kann. Dies gelte selbst dann, wenn bei Prüfung der Wirksamkeit des öffentlichen Testamentes und bei dessen Auslegung rechtlich schwierige Fragen beurteilt werden müssen. Einen Erbschein dürfe das Grundbuchamt nur dann fordern, wenn sich bei Prüfung der Verfügung von Todes wegen hinsichtlich des behaupteten Erbrechts Zweifel tatsächlicher Art ergeben würden, die nur durch weitere Ermittlungen über den Willen des Erblassers oder über die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können; denn zu solchen Ermittlungen sei das Grundbuchamt nicht befugt (unter Verweisung auf BayObLG DNotZ 1995, 306, 308; OLG Hamm NJW-RR 1997, 646 = MittBayNot 1997, 105 = MittRhNotK 1997, 192).

Sei neben der notariellen Verfügung von Todes wegen, auf der die Erbfolge beruhe, ein weiteres, vor oder nach dieser errichtetes eigenhändiges Testament vorhanden, so habe das Grundbuchamt nicht nur zu prüfen ob dieses etwa wegen Formmangels nichtig sei und bei der Bestimmung der Erbfolge schon deswegen völlig außer acht bleiben müsse; es habe vielmehr das eigenhändige Testament in vollem Umfang inhaltlich zu würdigen und auszulegen, um festzustellen, ob die auf der öffentlichen Verfügung von Todes wegen beruhende Erbfolge davon berührt werde. Einen Erbschein dürfe das Grundbuchamt nur verlangen, wenn sich bei dieser Prüfung ergeben würde, daß die Erbfolge nicht ausschließlich auf der notariellen Verfügung beruhe, oder wenn insoweit Zweifel tatsächlicher Art bestünden, die nur durch weitere Ermittlung geklärt werden können.

GBO § 22 Abs. 1, § 51; BGB §§ 2069, 2096, 2142

Löschung des Nacherbenvermerks bei Auslegungsfrage hinsichtlich des Wegfalls der Nacherbfolge

1. Ein im Grundbuch eingetragener Nacherbenvermerk kann wegen Unrichtigkeit gelöscht werden, wenn der Nacherbfall nicht oder nicht mehr eintreten kann.

2. Schlägt ein als Nacherbe berufener Abkömmling des Erblassers die Erbschaft aus, um den Pflichtteil zu verlangen, sind im Zweifel auch die als Ersatznacherben in Betracht kommenden Abkömmlinge des Ausschlagenden von der Erbfolge ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein anderslautender tatsächlicher oder hypothetischer Wille des Erblassers festgestellt werden kann. Im Hinblick darauf erforderliche Ermittlungen sind dem Grundbuchamt verwehrt.

BayObLG, Beschl. v. 2.3.2000 – 2Z BR 144/99
Kz.: L I 1 - § 2142 BGB
Fax-Abwurf-Nr.: 915

Problem

Der Erblasser hatte in einem Erbvertrag seine zweite Ehefrau (F2) zur nicht befreiten Vorerbin, seine erstehelichen Kinder H und G zu Nacherben sowie deren Abkömmlinge zu Ersatznacherben eingesetzt. Das wesentliche Vermögen der Ehegatten bestand aus einem Hausgrundstück, das ihnen in Miteigentum zu je 1/2 gehörte. Nach dem Tod des Erblassers schlugen seine erstehelichen Kinder die Nacherbschaft aus und verlangten ihren Pflichtteil (vgl. § 2306 Abs. 2 BGB). Die Vorerbin F2 beantragte daraufhin unter Vorlage des Erbvertrages und der notariell beglaubigten Ausschlagungserklärungen der Stiefkinder Grundbuchberichtigung i. S. d. Löschung des eingetragenen Nacherbenvermerks.

Entscheidung

Nach Auffassung des BayObLG kann im vorliegenden Fall der eingetragene Nacherbenvermerk nicht aufgrund der vorgelegten Urkunden im Wege der Grundbuchberichtigung gelöscht werden. Zwar schließt sich das BayObLG in diesem Zusammenhang der von der herrschenden Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung an, daß die Ausschlagung des zum Nacherben eingesetzten Abkömmlings mit dem Ziel des Pflichtteilsverlangens im Zweifel **auch zum Ausschluß seiner gem. § 2096 oder § 2069 BGB als Ersatznacherben vorgesehenen Abkömmlinge von der Erbfolge** führe (vgl. Staudinger/Behrens/Avenarius, BGB, 13. Aufl., § 2142 Rn. 10 m. w. N.). Vorrangig sei allerdings der tatsächliche oder hypothetische Wille des Erblassers, der durch Auslegung im Einzelfall zu ermitteln ist. Dem Grundbuchamt, das eine vorgelegte öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung grundsätzlich auch bei rechtlich schwierigen Fragen selbständig auszulegen hat, seien aber bei Zweifel tatsächlicher Art (wie im vorliegenden Fall) weitere Ermittlungen (wie beispielsweise Vernehmung des Urkundsnotars oder der Ehefrau) verwehrt (vgl. die vorstehende Entscheidung des BayObLG m. w. N.). Im vorliegenden Fall hätte es zur Grundbuchberichtigung daher der Vorlage eines Erbscheins, der den Wegfall der Nacherbfolge bezeugt, bedurft.

**BNotO § 23; BeurkG § 54a Abs. 2 Nr. 2
Wortgetreue Befolgung der
Hinterlegungsanweisung**

Der Notar darf grundsätzlich den Inhalt der ihm erteilten Hinterlegungsanweisung nicht entgegen deren Wortlaut durch Auslegung des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrages ermitteln.

BGH, Urt. v. 10.2.2000 – IX ZR 41/1999
Kz.: L III 1 - § 54a Abs. 2 Nr. 2 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 916

Problem

Im notariellen Kaufvertrag war für die Auszahlung vom Notaranderkonto u. a. Voraussetzung, daß "Verkäufer und Käufer dem amtierenden Notar übereinstimmend schriftlich erklärt haben, daß der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben worden ist". Der Notar zahlte jedoch aufgrund eines allein vom Bauleiter des Verkäufers unterschriebenen Übergabeprotokolls aus.

Entscheidung

Der BGH sah einen Amtshaftungsanspruch nach § 19 BNotO dem Grunde nach als gegeben an. Der Notar müsse sich an den Wortlaut der Hinterlegungsanweisung (Verwahrungsanweisung) halten. Grundsätzlich komme es nur auf die dem Notar erteilte Weisung, nicht aber auf Umstände außerhalb des Treuhandauftrages an. Der Inhalt des Kaufvertrages einschließlich der darin enthaltenen, zwischen den Kaufvertragsparteien geschlossenen Hinterlegungsvereinbarung (Verwahrungsvereinbarung) sei aber nicht Bestandteil der davon zu unterscheidenden Hinterlegungsanweisung. Es sei nicht Aufgabe des Notars, den Inhalt des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrages durch Auslegung zu ermitteln, und zwar auch dann nicht, wenn der Notar den Vertrag selbst entworfen hat. Dieser dürfe sich deshalb grundsätzlich auch dann nicht über den Wortlaut einer ihm erteilten Weisung hinwegsetzen, wenn er meint, nach dem sonstigen Inhalt des zu vollziehenden Vertrages sei die wörtliche Befolgung der Weisung nicht erforderlich. Der BGH ließ offen, ob ausnahmsweise etwas anderes zu gelten hat, wenn der Vertragsinhalt eindeutig ergibt, daß die Parteien die Weisung nicht so gemeint haben, wie sie formuliert ist.

BNotO § 19; BGB § 852 Abs. 1 Verjährungsbeginn für Notarhaftung

Zum Beginn der Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen einen Notar wegen einer von ihm verschuldeten unklaren Vertragsgestaltung.

BGH, Urt. v. 17.2.2000 – IX ZR 436/98
Kz.: L III 1 - § 19 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 917

Problem

1972 hatte der Notar einen Grundstücksverkauf gegen Leibrente beurkundet. 1982 kam es zum Streit zwischen den Kaufvertragsparteien über die im Kaufvertrag enthaltene Wertsicherungsklausel. 1987 entschied der BGH diesen Rechtsstreit zu Lasten der Verkäufer. Daraufhin verklagten die Verkäufer den Notar im Jahr 1990. Es ging um die Frage, ob ein allfälliger Amtshaftungsanspruch gegen den Notar wegen unklarer Vertragsgestaltung verjährt war.

Entscheidung

Haftet der Notar wegen einer von ihm verschuldeten unklaren Vertragsgestaltung, so beginnt die Verjährung grundsätzlich mit Kenntnis vom Schaden und von der

Person des Ersatzpflichtigen. Dafür reicht es im allgemeinen aus, wenn der Geschädigte auf der Grundlage der ihm bekannten Tatsachen zumindest eine aussichtsreiche, wenn auch nicht risikolose Feststellungsklage erheben kann (BGHZ 102, 246, 248 = DNotZ 1988, 388 = NJW 1988, 1146).

Handelt es sich aber um eine lediglich fahrlässige Amtspflichtverletzung, so haftet der Notar nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO nur, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. In einem solchen Fall beginnt die Verjährung erst mit der Kenntnis vom Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit, insbesondere erst nach Abschluß eines Rechtsstreites gegen einen anderen möglicherweise Ersatzverpflichteten.

Im vorliegenden Fall nahm der BGH einen Verjährungsbeginn erst mit dem rechtskräftigen Abschluß des Vorprozesses an (also im Jahr 1987 – d. h. 15 Jahre nach der Beurkundung des ursprünglichen Vertrages und zehn Jahre nach Beginn des Streits zwischen den Kaufvertragsparteien). Bei Klageerhebung (18 Jahre nach der Beurkundung!) war daher der Amtshaftungsanspruch noch nicht verjährt. Dies zeigt, daß die subsidiäre Haftung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO sich bei der Frage der Verjährung durchaus auch ungünstig für den Notar auswirken kann.

Literaturhinweise

Eylmann/Vaasen (Hrsg.), Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz, Verlag C. H. Beck, München 2000, 1156 Seiten, 218 DM

Mit dem "Eylmann/Vaasen" liegt nun erstmals ein Kommentar vor, der die wesentlichen berufs- und verfahrensrechtlichen Vorgaben für die notarielle Praxis in sich vereint. Der Bedeutung des Berufsrechts als "Klammer" der Notariatsformen entspricht die Auswahl der Bearbeiter, die ausnahmslos im Bereich des Anwalts- und Nurnotariats tätig sind. Besonderes Augenmerk wurde auf die im Jahre 1998 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen gelegt. Ein weiterer Beleg für die Aktualität des Werks ist die Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur bis Herbst 1999. Trotz des teilweise beträchtlichen Umfangs der Kommentierungen ist stets die Übersichtlichkeit der Darstellung gewahrt. Die praktische Handhabung fällt zudem insbesondere wegen des detaillierten Sachverzeichnisses leicht. Literaturhinweise zu jeder Einzelkommentierung ebnen den Weg zur vertiefenden Betrachtung. Den Autoren ist jedoch der Kompromiß zwischen wissenschaftlichem Tiefgang und praxisnaher Prägnanz derart gelungen, daß auf die zitierte Literatur nur selten zurückzugreifen sein wird. Schon deshalb sollte der Kommentar in keinem Notariat fehlen.

Notarassessor Dr. Markus Allstadt

W. Böhringer, Heilung von Rechtsvorgängen mit ostdeutschem Grundstücksbezug, OV-Spezial 2000, 98

R. Böttcher, Klauselumschreibung bei der Inkassoession, JurBüro 2000, 64

M. M. Fidalgo, Der rechtsgeschäftliche Erwerb von in Spanien belegenen Immobilien - ein Überblick, ZErB 2000, 54

H. G. Ganter, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Notarhaftung seit 1996, WM 2000, 641

C. Hartmann, Die Aufspaltung des Bauträgervertrages in Kauf- und Werkvertrag, MittRhNotK 2000, 11

K. Hasselbach/S. Schumacher, Hauptversammlung im Internet, ZGR 2000, 258

C. Hertel, Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen und seine Folgen für die notarielle Praxis, ZNotP 2000, 130

D. Joswig, Sittenwidrige Sicherungsgrundschulden, ZfIR 2000, 184

W. Kilian, EG-Richtlinie über digitale Signaturen in Kraft, BB 2000, 733

B. Lieber/K. Steffens, Vorweggenommene Erbfolge von Gesellschaftsanteilen und Vorbehalt von Versorgungsleistungen, ZEV 2000, 132

C. Luttermann, Das Kapitalgesellschaften- und-Co.-Richtlinie-Gesetz, ZIP 2000, 517

B. Meyer/J. Ball, Eigenheimzulagengesetz: Gestaltungshinweise zur Absenkung der Einkunftsgrößen zum 1.1.2000, DStR 2000, 624

H. Roth, Pfändung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen, ZGR 2000, 187

W.-H. Roth, "Centros": Viel Lärm um nichts? - Besprechung der Entscheidung EuGH EuZW 1999, 216 - Centros Ltd. ./ Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, ZGR 2000, 311

G. Schnabel, Ausschlussfristen für Grundstücksrechte im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 2001 - Änderung durch das 2. Eigentumsfristengesetz, ZOV 2000, 79

J.-C. Schulze, Letztwillig eingesetzte Schiedsgerichte, MDR 2000, 314

R. Süß, Einige Besonderheiten bei der Beerbung von Italienern, ZErB 2000, 50

R. Thode, Erfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bauverträgen, ZfIR 2000, 165

M. Wagner, Gestaltungen im Vorfeld des endgültigen Vertragsabschlusses, NotBZ 2000, 69

J. Wenzel, Die jüngere Rechtsprechung des BGH zum Grundstücksrecht in den neuen Bundesländern, OV-Spezial 2000, 82

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 94 44, 97094 Würzburg.